MAHNSCHREIBEN RECHTSTIPP SEPTEMBER 2023

Im täglichen Leben begegnen einem, aufgrund von (kurzfristigen) finanziellen Engpässen oder aber auch aufgrund von übersehenen Zahlungsfristen, immer wieder Zahlungserinnerungen, Mahnschreiben bzw. -gebühren sowie Verzugszinsen. Der Rechtstipp September 2023 beschäftigt sich damit was hierbei zulässig ist und räumt mit so manchem Mythos auf.





§ Muss eine Zahlungserinnerung bzw. eine Mahnschreiben erfolgen?

Eine Zahlungserinnerung bzw. ein Mahnschreiben stellt zumeist den ersten Schritt bei Zahlungsverzug dar. Eine vorgeschriebene Form dafür gibt es nicht. Damit einhergehen können bereits Mahnspesen, wobei die Mehrheit der Unternehmen bei der ersten Zahlungserinnerung aufgrund des Wunsches der langfristigen Kundenbindung lediglich auf eine Erinnerung setzt, wie die Praxis zeigt. Was die Zahlungsfrist betrifft, so ist der Kaufpreis bei ordnungsgemäßer Leistung des Vertragspartners sofort fällig. Es kann jedoch auch vertraglich eine Zahlungsfrist vereinbart werden. Ein Mythos ist, dass vor dem Einklagen des fälligen Zahlungsbetrages unbedingt eine Zahlungserinnerung bzw. ein Mahnschreiben zu erfolgen hat. Tatsache ist, dass offene Beträge sofort mit dem Fälligwerden gerichtlich geltend gemacht werden können, weshalb sich das umgehende Bezahlen von Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist empfiehlt.

§ Wie hoch dürfen Mahngebühren sein?

Sieht das Mahnwesen von Unternehmen Mahnschreiben vor, so sind auf diesen meist Mahngebühren, welche zusätzlich zum vertraglich vereinbarten Preis zu bezahlen sind, verzeichnet. Was die Höhe von Mahnspesen betrifft, so gilt hier, dass diese nicht unangemessen hoch sein dürfen. Oftmals werden hierzu Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffen, wobei der OGH hier bei Mahnspesen gegenüber Verbrauchern sehr strenge Regeln betreffenden der angemessenen Höhe anlegt. Bei Geschäften zwischen Unternehmern kann ein Pauschalbetrag von € 40,00 je Mahnung eingefordert werden.

§ Wie hoch dürfen Verzugszinsen sein?

Neben den Mahngebühren können auch Verzugszinsen für ausständige Beträge anfallen. Diese können bei Zahlungsverzug ab dem Tag der Fälligkeit verrechnet werden. Sind vertraglich keine Verzugszinsen vereinbart, so gelten die gesetzlichen Zinswerte. Hierbei wird wiederum zwischen Verbrauchergeschäften und Unternehmergeschäften unterschieden. Bei der Verrechnung von Verzugszinsen dürfen Verbrauchern max. 4 % pro Jahr verrechnet werden. Bei Geschäften zwischen Unternehmern gilt ein gesetzlich festgelegter Verzugszinssatz von 9,2% über dem Basiszinssatz.

§ Können weitere Kosten verrechnet werden?

Neben Mahngebühren und Verzugszinsen können auch weitere Kosten zur Forderungsbetreibung, etwa Inkassobzw. Rechtsanwaltskosten, auf den im Zahlungsverzug befindlichen Vertragspartner überwälzt werden. Diese müssen jedoch in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, notwendig sein und dem Zweck entsprechen.

Weitere Informationen: E-Mail: office@ra-strobl.at Telefonisch: 03332/66011